Wien, Donnerstag, den 29. Juni 1899. **XXXII. Jahrgang. Nr. 26.**

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von **Dr. Carl Ritter von Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Hygienische Anforderungen an Erziehungsanstalten.[1]

Von Dr. Egbert Kleinsasser, k. k. Landes-Sanitätsinspector.

(Schluß.)

Endlich ist auch eine besonders wichtige Anforderung hinsichtlich der Unterbringung von kranken Zöglingen zu stellen. Jedes Institut, in welchem Kinder zusammenleben, bedarf je nach der Größe, beziehungsweise Zöglingszahl eines oder mehrerer Krankenzimmer für nicht infectiöse Kranke und außerdem der geeigneten Localitäten zur Isolirung der an übertragbaren Krankheiten Leidenden oder solcher Verdächtigen.

Das Minimum, was in dieser Hinsicht gefordert werden muß, umfaßt ein Zimmer für Contagiöse, ein Zimmer für Suspecte, ein Wärterzimmer, ein Badelocal und eine Theeküche. Diese Krankenisolirstation darf jedoch nicht im eigentlichen Gebäude der Anstalt, sondern muß in einem separaten Gebäude untergebracht sein.

Hinsichtlich des Vorganges bei Erkrankung von Zöglingen ist anzuordnen, daß jede, wenn auch noch so unscheinbare Erkrankung dem Hausarzte unverzüglich bekannt zu geben ist, damit von diesem sofort die geeigneten Verfügungen getroffen werden können. Nichtinfectiöse Kranke werden in den Krankenzimmern, Suspecte oder Infectiöse hingegen ohne Verzug in der Isolirstation unterzubringen und daselbst bis zum Ablauf der Erkrankung, eventuell anderweitigen Verfügung zu belassen sein. Auf alle Fälle ist das Belassen von Kranken in den gemeinschaftlichen Schlaf- und Tagräumen auf das Rigoroseste hintanzuhalten, und sind dieselben erst nach ihrer vollkommenen Genesung zum allgemeinen Verkehr mit den übrigen Zöglingen zuzulassen.

Krankenbesuche in der Isolirstation sind weder den Zöglingen, noch dem sonstigen Institutspersonale, mit Einschluß des Lehrpersonales, zu gestatten.

Für die genaue Durchführung aller in dieser Hinsicht sich als nothwendig ergebenden und von den Sanitätsbehörden vorgeschriebenen Maßnahmen bleibt der Anstaltshausarzt insolange verantwortlich, als sich der betreffende Zögling in der Anstaltspflege befindet.

Hinsichtlich des Wärterpersonales ist der Anstaltsvorstehung die Verpflichtung aufzuerlegen, hiezu nur geschultes, verläßlich erprobtes, zur Pflege der Jugend geeignetes Personale zu verwenden.

Jedes derartige Institut hat einen vertrauenswürdigen Hausarzt zu bestellen, dessen Anordnungen aufs Pünktlichste zu befolgen sind.

Die Bestellung eines Arztes zur Beaufsichtigung der Institutsinsassen in gesundheitlicher Hinsicht ist eine der unerläßlichsten hygienischen Forderungen, die krassesten Mißstände ließen sich wiederholt auf den Mangel derartiger Aufsicht zurückführen.

Aus eigener Erfahrung sind mir Fälle bekannt, daß in solchen Instituten Infectionskrankheiten durch lange Zeit vertuscht wurden, was in weiterer Folge zu großen Hausepidemien geführt hat. Die Typhusepidemie im Convict zu Seitenstetten, die Ruhrepidemie im Vincentinum zu Brixen, die Trachomepidemie im Waiseninternat zu Judenau, Bezirk Tulln und dergleichen mehr sind Beweise für die Richtigkeit vorstehender Angaben. Irrationell geübte Abhärtung der Jugend in einigen Convicten, Seminarien und Internaten führte erhobenermaßen zu schweren Gesundheitsschädigungen für die betroffene Jugend; ausgebreitete Congelationen mit Geschwürsbildung waren die Folge solch unvernünftiger, unberechtigter Laieneingriffe in die Gesundheitspflege der solchen Instituten anvertrauten Jugend.

An meinem eigenen, in einem solchen Institute untergebrachten Sohne hat der Präfect, als sich an dem Kinde in Folge Frostsalbenanwendung unter Außerachtlassung jedweder Asepsis zu einer Congelation mit Geschwürsbildung am Arme eine Phlegmone des Vorderarmes hinzu gesellte, mittelst eines Taschenmessers eine Incision in das entzündete Gewebe gemacht, den Institutsarzt aber nicht zugezogen.

Dem Sohne eines meiner Bekannten wurden in einem solchen Institute ebenfalls über Anordnung des Studienpräfecten in einer Barbierstube wegen Zahnschmerz unmittelbar nacheinander 14 Zähne gezogen.

Das Kind konnte in Folge dieses radicalen Eingriffes durch fast ein Jahr schwer kauen und litt an permanenten Verdauungsstörungen, bis sich allmählich durch die zweite Dentition die Zahnreihen wieder füllten.

Solche Thatsachen, die leicht von den traurigsten Folgen für die Betroffenen hätten begleitet sein können, sind noch weitere aufzählen. Sie sind für alle Fälle deutliche Beweise, wie dringend es ist, zur erfolgreichen Durchführung aller auf den Gesundheitsschutz unserer Jugend abzielenden Bestrebungen sich vor Allem die Mitwirkung der hygienisch geschulten Amtsärzte zu sichern. Der hygienisch nicht erzogene Pädagoge, der nach den guten Intentionen unserer Unterrichtsbehörden sich um die Körperpflege auch kümmern soll, hat für Anforderungen der Gesundheitspflege mitunter kein tieferes Verständniß.

Wie unzureichend und unrichtig wird in einer großen Zahl unserer Volks- und Mittelschulen der Turnunterricht getrieben, wie kläglich sieht es in so vielen Anstalten mit den Jugendspielen aus. Obligater Turnunterricht und Jugendspiele könnten hygienisch ausgezeichnet wirken, wenn sie nur richtig betrieben würden.

Das Freiwilligenjahr mit den militärischen Drill- und den obligaten methodischen Körperübungen, sowie der stundenlangen Bewegung im Freien, hat sich für die körperliche Entwicklung unserer männlichen Jugend als eine ganz ausgezeichnete staatliche hygienische Einrichtung bewährt und corrigirt so manche Vernachlässigung der Körperpflege in unseren Volks- und Mittelschulen.

Es erübrigt mir nur noch, auf einige wichtige Punkte in der Gesundheitspflege, unserer Jugend aufmerksam zu machen und hiebei vor Allem die Ernährung unserer Jugend zu erwähnen. Kinder im Alter von 6—15 Jahren benöthigen nach den Grundsätzen der Hygiene eine Tageskost, die zum Mindesten 80—90 Gramm Eiweiß, 50 Gramm Fette, 250—300 Gramm Kohlehydrate enthalten soll. Die Jugend von 15—18 Jahren benöthigt um 1—2 Drittel dieser vorstehenden Angaben mehr. Die richtige Ernährung des Kindes in der Zeit seines stärksten Wachsthums, d. i. in den Jahren um die Pubertät herum, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspflege, und niemals läßt sich ein Versäumnis in dieser Hinsicht, aus Minderzufuhr von Nahrung in diesen Jahren, wieder gutmachen. Der Kost in Erziehungsanstalten ist demnach ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

So wie in jeder Krankenanstalt oder beim Militär soll auch für gegenständliche Anstalten unter den Consensbedingungen die genaue Vorschreibung der Kostmenge nach hygienischen Grundsätzen Aufnahme finden.

Die Kost in Erziehungsanstalten soll nicht nur hinreichend sein, sie muß auch eine entsprechende Abwechslung schaffen und gut zubereitet sein. Die Speisen sollen reizlos, jedoch schmackhaft zubereitet und appetitlich servirt sein. Ihre Darreichung erfolge in gleichmäßig abgetheilten Portionen, in angemessener Temperatur und zur regelmäßigen Zeit. Die Nahrung soll eine Combination von animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln darstellen und die früheren Gewohnheiten der Zöglinge möglichst berücksichtigen. Vegetabilien sollen nicht zu oft prävaliren, schwer verdauliche, derbe cellulosereiche Substanzen sollen thunlichst vermieden werden.

Milch, Fleisch, Eier, Obst, Käse, Butter, Brot, Schmalz, Reis, Kartoffel, grüne Gemüse, Mehle sollen die Grundsubstanzen der Kost bilden und sind als Genußmittel Thee, Cacao, Kaffee und etwas einfache Gewürze beizufügen.

Wurstzeug, Conserven und sogenannte Delicatessen sind thunlichst zu vermeiden, Näschereien ganz zu verpönen. Quantität und Qualität der Speisen und Getränke entspreche strenge den Anforderungen der Diätetik.

Eine ungemein wichtige hygienische Anforderung an die Gesundheitspflege bei in Anstaltsverpflegung lebenden jugendlichen Individuen ist schließlich auch die der Leibesübung.

Zu diesem Behufe soll jede derartige Anstalt geräumige Spielplätze und Gartenanlagen besitzen, woselbst die Jugend viele und regelmäßige Gelegenheit erhalten soll, sich im Freien zu tummeln und das Muskelsystem zu üben. Ein rationell und nicht schablonenmäßig geleiteter Turnunterricht fördert diese Zwecke in außerordentlichem Maße. Ein gut eingerichteter Turnsaal ist in unserem Klima für jede größere derartige Anstalt unerläßlich.

Häufige Spaziergänge mit länger dauernder Bewegung im Freien, im Walde oder auf Fluren, mäßige Bergpartien in günstiger Jahreszeit werden der Anforderung nach Leibesübung sicherlich nur förderlich sein. Gelegenheit zum Schwimmen, ein geregelter Schwimmunterricht innerhalb gedeckter Schwimmanstalten soll in jeder größeren Anstalt geboten sein; geeignete ungefährliche Schlittschuhlaufplätze werden sicherlich in dieser Hinsicht ganz vorzügliche Dienste leisten.

Nichts macht die Kinder frischer, nichts befördert mehr die Assimilation der Nahrung, die Blutbildung, stärkt den Körper und den Geist, als rationell geleitete derartige Leibesübungen. So manches geistig gut veranlagte, in Folge zurückgebliebener körperlicher Entwicklung geistig leicht ermüdende und in Folge Unkenntniß solcher Zustände als zerstreut, schlecht veranlagt und faul beurtheilte jugendliche Individuum wird sich bei Unterbringung in derlei Instituten, in denen allen den erwähnten Anforderungen der Hygiene Rechnung getragen wird, sehr bald körperlich und geistig kräftigen, und so manche Schwierigkeit im Studienfortgang unserer Jugend würde sich spielend leicht bewältigen lassen, wenn auch von pädagogischer Seite den Anforderungen der Gesundheitspflege die gebührende Beachtung geschenkt werden würde, und die Mehrzahl der Pädagogen auch hygienisch denken und fühlen möchte.

Diese soeben angeführten Grundsätze beziehen sich auf Anstalten, in denen die Jugend in größerer Zahl Unterkünfte zu mehr oder weniger freiem Zusammenleben findet, aber auch die Unterkünfte, in denen unsere Jugend innerhalb einzelner Familien in gewerbsmäßig betriebenen Kosthäusern, Studentenquartieren untergebracht ist, bedürfen besonderer sanitärer Beaufsichtigung und Ueberwachung.

Die durch die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 25. August 1849, Z. 5619 (Marenzeller Normalien-Sammlung, I, Seite 159), den Lehrkörpern der öffentlichen Lehranstalten auferlegte Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Studentenquartiere wird zumeist nur einseitig gehandhabt, indem nur die didaktische Seite Berücksichtigung findet.

Der Eingangs der Abhandlung angeführte Erlaß des Unterrichts-Ministeriums vom 17. December 1897, Z. 26.715, schreibt den Lehrkörpern der Mittelschulen zwar vor, eine sanitäre Belehrung für Kost- und Quartiergeber unter Berücksichtigung localer Verhältnisse zu verfassen, in welcher Aufklärungen und Weisungen in sanitärer und moralisch-erziehlicher Richtung gegeben werden sollen; die Zuziehung des Amtsarztes zu den Berathungen des Lehrkörpers über diese Belehrung ist in diesem Ministerialerlasse nicht vorgeschrieben, sie wird deshalb auch in den meisten Fällen unterbleiben.

Wer ist denn am ehesten in der Lage, die sanitären localen Verhältnisse in einem Orte am häufigsten wahrzunehmen und dieselben am besten zu kennen und voraussichtlich am richtigsten zu beurtheilen; der Arzt oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer Mittelschule? Wer wird solche Wahrnehmungen und Erfahrungen in einer derartigen Belehrung richtiger verwerthen können, ein Arzt oder ein Mittelschulprofessor?

Mit der Vorschreibung, daß diese vom Lehrkörper ohne Zuziehung des competenten ärztlichen Fachmannes (des landesfürstlichen Bezirksarztes) verfaßte Belehrung erst nach gepflogenem Einvernehmen mit der Landesstelle als Landessanitätsbehörde vom Landesschulrathe genehmigt werden dürfe, ist diesem Mangel noch lange nicht immer abgeholfen.

Die politische Bezirksbehörde ist und bleibt als Sanitätsbehörde für derlei localen Verhältnissen anzupassende gesundheitliche Verfügungen die einzig competente Stelle. Sie führt nämlich über die Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes, denen ja nach § 3 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen zufällt, die staatliche Oberaufsicht. Diese Oberaufsicht fällt nach § 8, lit. a und b desselben Gesetzes, besonders in den ämtlichen Wirkungskreis des landesfürstlichen Bezirksarztes.

Soll demnach die gut gemeinte und die Beseitigung der Mißstände anstrebende Verordnung des Unterrichts-Ministeriums die erhoffte Wirkung voll erziehen, so ist außer der Belehrung der Quartiergeber für Studenten ferner nothwendig, daß durch geregelte fachgemäße Nachschau eine wirksame Aufsicht über die Beobachtung dieser Belehrung zur Durchführung gelangt.

Der Leiter oder Lehrer einer Mittelschule ist aber auch gar nicht befugt, sanitäre Revisionen in Wohnungen vorzunehmen, und so in den Wirkungskreis der Gemeinde einzugreifen. Eine solche Revision der Studentenquartiere seitens eines Delegirten des Lehrkörpers, ohne Mithilfe der Gemeinde kann und wird bei den Quartiergebern auch auf berechtigten Widerstand stoßen, zu höchst unliebsamen Conflicten mit Parteien führen und in Folge dessen vom Lehrkörper sehr bald unterlassen werden.

Der Amtsarzt jedoch ist kraft seiner ihm nach dem Sanitätsgesetze zustehenden Befugniß nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden zu überwachen. Er wird demnach immer, so oft sich ihm eine Gelegenheit bietet, in der Lage sein, dem sanitären Zustande der Studenten-

quartiere sein Augenmerk zuzuwenden, erhobene Mängel im Wege seiner vorgesetzten Behörde oder auch unmittelbar unter eigener Verantwortung beseitigen zu lassen.

Ohne Mithilfe der Amtsärzte ist eine wirksame fachmännische Beaufsichtigung der Studentenquartiere vom gesundheitlichen Standpunkte absolut undenkbar. Nach diesen Ausführungen wird es Jedermann, der ganz unbefangen zu dieser Frage Stellung nimmt, sicherlich nur höchst wünschenswerth erscheinen, daß diese staatliche sanitäre Aufsicht über die angeführten Unterkunftsräume unserer Jugend sich zu einer recht wirksamen und erfolgreichen gestalten möge.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Emanation der obersten Vereinsbehörde (des Ministeriums des Innern) dahin gehend, den Vorstand eines Vereines aufmerksam zu machen, wie die Behörde eine Bestimmung der Vereins-Statuten auffasse, ist keine administrative Entscheidung, für welche die im Art. 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, geforderte Voraussetzung zu einer Entscheidung des Reichsgerichtes zutrifft.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. April 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des akademischen Vereines „Jizeran" in Prag durch Dr. Eduard Körner de praes. 1. Februar 1899, Z. 32 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt:

Die vorerwähnte Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe: Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. December 1898, Z. 18.015, dem Recurse des Vorstandes des akademischen Vereines „Jizeran" in Prag gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. März 1898, Z. 31.672, mit welcher die Umgestaltung des Vereines nach den vorgelegten neuen Statuten untersagt wurde, stattgegeben, und diese Entscheidung als gesetzlich unbegründet aufgehoben. Hiebei hat aber das k. k. Ministerium des Innern den Vereinsvorstand darauf aufmerksam machen lassen, daß die im § 2, lit. e) der Statuten angeführten Bezirks-Commissionen, welche nach dieser Bestimmung der Statuten aus allen in den einzelnen Bezirken wohnhaften Mitgliedern des Hauptvereines zu bestehen und eine besondere Vereinsthätigkeit zu entfalten haben, als Zweigvereine (Ortsgruppen) im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, angesehen werden, daß daher bei deren eventuellen Bildung in jedem einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 4 und 6 dieses Gesetzes beachtet werden müssen.

In diesem Absatze des vorcitirten Ministerial-Erlasses erblickt der Verein „Jizeran" eine Verletzung, beziehungsweise Beschränkung des im Art. 12 des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes und führt deßhalb Beschwerde vor dem Reichsgerichte.

Die Beschwerde wird nachstehends ausgeführt.

I. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem in Rede stehenden Erlasse vom 9. December 1898, Z. 18.015, die vorgelegten und nun geltenden Statuten vollinhaltlich genehmigt, es ist also bloß der Wortlaut derselben maßgebend. Der § 2, lit e der Statuten lautet wie folgt: „Die Vereinsmitglieder aus den einzelnen Bezirken des Wirksamkeitsgebietes „Jizeran" bilden Bezirkscommissionen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Referenten. Der Zweck der Bezirkscommissionen ist, in ihren Bezirken, gegebenenfalls auch in Nachbarbezirken die Vereinsthätigkeit auszuüben, hauptsächlich 1. die Gemeinden vorzuschlagen, in welchen der Verein Bibliotheken und Lesezimmer anlegen oder wohin er Zeitungen senden und wo er Vorträge veranstalten sollte; 2. direct Vorträge zu veranstalten und sie zu besorgen; 3. alljährlich die dortigen Vereinsbibliotheken zu revidiren; 4. die Errichtung von unentgeltlich zu benützenden Gemeinde-Bibliotheken und Lesezimmern in böhmischen Gemeinden zu unterstützen; 5. die statistischen Verhältnisse zu prüfen; 6. mit Bewilligung des Vereinsobmannes Theater-Vorstellungen, Unterhaltungen, Studenten-Zusammenkünfte u. dgl. zu Gunsten der Vereinscasse zu veranstalten; falls es die Monatsversammlung beschließt, kann ein Theil des Ertrages einem anderen wohlthätigen Zwecke zugewendet werden. Der Referent der Bezirkscommission ist verpflichtet, in den Monats- und General-Versammlungen über die Thätigkeit der Commission zu berichten; die Prüfung und Genehmigung der Thätigkeit steht diesen Versammlungen zu." Es besagt nun der § 2, e, daß die Vereinsmitglieder aus den einzelnen Bezirken die Bezirkscommissionen *bilden*, keineswegs, daß sie dieselben *bilden können*, oder daß der Verein berechtigt ist, solche zu bilden u. dgl. Das k. k. Ministerium des Innern spricht im Widerspruche mit dem Wortlaute der geltenden Statuten von der *eventuellen* Bildung der erwähnten Bezirkscommissionen und davon, daß diese Commissionen aus den in den einzelnen Bezirken wohnhaften Mitgliedern des *Hauptvereines* zu bestehen *haben*; es traten vielmehr die im § 2 e der Statuten erwähnten *Vereinsorgane* *sofort* mit der Genehmigung der geänderten Statuten in Wirksamkeit.

II. Mit Unrecht hält das k. k. Ministerium die erwähnten Bezirkscommissionen für *Zweigvereine*, denn diese Commissionen sind *Vereinsorgane*, dem Vereine verantwortlich und haben, wie dies in den Statuten deutlich angeführt ist, die Vereinsthätigkeit auszuüben. Daß diese Organe nicht durch Wahlen geschaffen werden, macht sie noch nicht zu selbstständigen Gruppen. Dies ergibt sich aus dem § 2, lit. b der Statuten, nach welchen der Verein *berechtigt ist*, *Gruppen* (Zweigvereine) zu bilden — die Bezirkscommissionen aber *bilden* die Vereinsmitglieder. Das Verhältniß Beider zum Vereine ist also ein verschiedenes; nur im ersten Falle kann von einem *Hauptvereine* die Rede sein, aber nicht im zweiten Falle.

III. Die Thätigkeit der Bezirkscommissionen ist durch die Vereinsstatuten geregelt, ebenso wie ihr Verhältniß zu den Vereins-Versammlungen, welche berufen sind, die Thätigkeit dieser Organe zu beurtheilen und zu genehmigen. Es ist nicht richtig, wenn das Ministerium einer *besonderen* Vereinsthätigkeit dieser Bezirkscommissionen erwähnt. Der § 2 e der nun geltenden Statuten sagt deutlich, daß die Bestimmung der erwähnten Bezirkscommissionen ist, die *Vereinsthätigkeit* auszuüben, also die in den früheren Paragraphen und den früheren Absätzen erwähnte allgemeine Thätigkeit des Vereines. Wenn unter 1 bis 8 die Thätigkeit der Bezirkscommissionen namentlich bestimmt wird, so ist dies keine *besondere* Thätigkeit, sondern es sind, wie dies aus dem Eingangsworte: „Hauptsächlich" hervorgeht, die einzelnen Thätigkeitsgruppen *demonstrativ* und dem allgemeinen Zwecke des Vereines entsprechend, angeführt.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet; seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern wurde bei der öffentlichen Verhandlung Folgendes geltend gemacht: Das Ministerium des Innern habe den Beschwerde führenden Verein darauf aufmerksam machen lassen, wie es die in den Statuten vorgesehenen Bezirkscommissionen auffasse, nämlich als Zweigvereine. Diese Belehrung begründe keine Beeinträchtigung des Vereines, weil sich bei den Bezirkscommissionen in der That die Kriterien von Zweigvereinen finden, nämlich jene von localen Vereinigungen der Vereinsmitglieder zur Mitwirkung bei Zwecken des Hauptvereines. Wäre die Ansicht des Ministeriums aber auch nicht zutreffend, so würde die Belehrung doch noch immer kein Substrat für eine reichsgerichtliche Beschwerde bilden. Wollte der Verein die Zweigvereine ohne die von dem Ministerium bezeichneten Modalitäten ins Leben rufen, so würde die politische Behörde entweder die Entscheidung durch die Gerichte bewirken oder die Thätigkeit der fraglichen localen Bildungen einstellen, in welch' letzterem Falle der Beschwerdeweg an das Reichsgericht offen stünde. Im gegenwärtigen Momente sei die Beschwerde jedenfalls nach Analogie der Beschwerde Z. 315 der Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse zurückzuweisen.

Die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. December 1898, Z. 18.015, dem Recurse des Vereines „Jizeran" gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. März 1898, Z. 31.672, mit welcher die Umgestaltung des Vereines nach den vorgelegten neuen Statuten untersagt wurde, stattgegeben und diese Entscheidung als gesetzlich unbegründet aufgehoben.

Demgemäß erscheint der genannte Verein nach den §§ 7 und 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134,

berechtigt, seiner Vereinsthätigkeit die geänderten Statuten zu Grunde zu legen.

Wenn nun das Ministerium gleichzeitig mit der Recursentscheidung den Vereinsvorstand darauf aufmerksam machen ließ, wie es die im § 2 e der Statuten erwähnten Bezirkscommissionen auffasse, so liegt hierin noch nicht die Entscheidung eines concreten Falles und mangelt es daher derzeit an der im Art. 3 b des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, geforderten Voraussetzung zu einer Entscheidung des Reichsgerichtes.

Demgemäß ist die vorliegende Beschwerde als vorzeitig zurückzuweisen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. April 1899, Z. 100.)

Die in der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, normirte Frist zur Anmeldung des Recurses hat keine präclusive Wirkung, wenn das Straferkenntniß nicht unmittelbar von der politischen Bezirksbehörde, sondern durch die Gemeinde verkündet worden ist.

G. M. und St. Š. wurden von der Bezirkshauptmannschaft in C. mit dem Straferkenntnisse vom 16. October 1897, Reg. Nr. 638 und 639, wegen Uebertretung des Waffenpatentes zu einer Geldstrafe von je 5 fl., eventuell zu je 24 Stunden Arrest, verurtheilt; gleichzeitig wurde der Verfall der unbefugt getragenen Waffen ausgesprochen.

Gegen dieses, im Wege der Gemeinde F. verkündete Erkenntniß haben G. M. und St. Š. ohne vorherige Anmeldung, jedoch innerhalb der im § 3 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, für die Recursführung fixirten dreitägigen Frist bei der Bezirkshauptmannschaft in C. den Recurs eingebracht, welcher von der Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 3. April 1898, Z. 10.050, als verspätet zurückgewiesen wurde.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. December 1898, Z. 36.898, dem dagegen eingebrachten Recurse des G. M. und St. Š. Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei die meritorische Erkenntnißfällung aufgetragen, weil bei dem Umstande, als das Straferkenntniß nicht unmittelbar von der Bezirkshauptmannschaft in C., sondern durch die Gemeinde F. verkündet worden ist, der in der mehrcitirten Ministerialverordnung normirten 24stündigen Frist zur Recursanmeldung im vorliegenden Falle eine präclusive Wirkung nicht zuerkannt werden kann.

Th. R.

Notiz.

(Unordnungen in den Gemeindeverwaltungen des Nord-West-Gebietes des russischen Reiches.) Der „Petersb. Herold" entnimmt dem „Wilenski Wjestnik" folgenden Auszug aus einem Circular des General-gouverneurs des Nord-West-Gebietes an die Gouverneure: Die auf meine Anordnung ausgeführte Revision einiger Gemeindeverwaltungen des meiner Verwaltung übertragenen Gebiets hat ein Bild solcher Unordnungen, derartiger Mißbräuche seitens der Wahlbeamten entrollt, daß man dem kaum glauben könnte, wenn nicht Alles documentarisch festgestellt wäre. Solchen Zuständen gegenüber könnte nur die allerunordentlichste Gemeindeverwaltung als Vorbild dienen. Mißbräuche haben sich, wie es scheint, in den Gemeindeverwaltungen dermaßen festgesetzt, daß man sie als Gewohnheit, als Normalität ansehen muß, und es scheint, daß die Bevölkerung und die Administration sich an sie gewöhnt haben. Die Unordnungen sind das Resultat der Abwesenheit jeglicher Controle seitens der Staatsgewalt, die die Gemeindeverwaltungen bisher überhaupt nicht revidirt hat. Durch die von mir angeordnete Revision ist festgestellt, daß die Gemeindeältesten mit den öffentlichen Geldern wie mit ihrem Eigenthum umgehen, daß sie sie zu Hause verwahren und überhaupt gar keine Bücher führen. Urtheile über Aufnahme und Ausschluß von Gemeindegliedern werden willkürlich und nicht nach dem Gesetz ausgeführt; Pässe werden jedem Beliebigen ausgereicht, nicht selten auf falschen Namen, wobei willkürlich Sporteln erhoben werden; Bittschriften über Ausreichung von Pässen werden von Personen vorgestellt, die dazu keine gesetzlichen Vollmachten haben. Die Familienlisten, welche große Bedeutung haben, indem nach ihnen die bürgerlichen Rechte bestimmt werden, werden von interessirten Personen willkürlich „fabricirt", wobei Kinder willkürlich zugeschrieben oder weggelassen werden, Altersangaben werden gefälscht, um Personen männlichen Geschlechts zur Umgehung der Wehrpflicht zu verhelfen. Häufig werden falsche Pässe ausgereicht an Personen, die wissentlich gar nicht zur Gemeinde gehören. Man muß darüber staunen, sagt der „Wil. Westn.", wie es möglich war, daß derartige Mißbräuche solange unaufgedeckt und unbestraft bleiben konnten.

Personalien.

Se. Majestät haben die Einreihung des Geheimen Rathes und Vicepräsidenten des Obersten Rechnungshofes Anton Grafen Pace in die dritte Rangsclasse der Staatsbeamten genehmigt.

Se. Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Karl Kohl zum Sectionschef ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Dr. Emanuel Ritter Kušý von Dubrav sowie dem Hofrathe und Vorstande des Departements für Privat-Versicherung in diesem Ministerium Dr. Josef Wolf den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben die Sectionsräthe Hugo Kuntz und Theodor Eglauer zu Ministerialräthen im Finanzministerium ernannt und den Sectionsräthen dieses Ministeriums Robert Wolf und Mathias Hronek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Laibach Karl Lubec den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanz-Oberinspector Wenzel Freiherrn von Lichtenthurn von und zu Achenrain und Freundsheim und den Finanzrath Johann Omersu zu Oberfinanzräthen bei der Finanz-Direction in Linz ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Alexander Edlen von Pichler in Spalato den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Statthalterei in Linz Anton Niedermayr den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Director des städtischen Conscriptionsamtes in Wien Gustav Schestauber den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. Alfred Braunhofer Edlen von Braunhof anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die besondere Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben dem Hofrathe des Obersten Rechnungshofes Josef Desselier und dem Hofrathe und Finanz-Bezirksdirector in Wien Rudolf Charmant von Donaufeld anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Regierungsrath Eduard Seling aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Baurathes bekleideten Oberingenieur des oberösterreichischen Staatsbaudienstes Julius Ullmann anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann Gruber anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Statthalterei-Secretär Felix Marschner zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Ottokar Kalandra zum Statthalterei-Secretär in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirkscommissär Johann Ritter von Rainer zu Harbach zum Landesregierungs-Secretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Polizeicommissär Alfred Ritter Angeli von Forstemann in Graz zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Privat-Ingenieure Karl Perl und Heinrich Winternitz zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirks-Obercommissäre Wladimir Bogucki, Nikolaus Pokinski und Anton Szydlowski zu Bezirkshauptmännern in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ober-Ingenieur Friedrich Pernitsch zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Steiermark, die Ober-Ingenieure Alfred Foltz und Josef Seibt zu Bauräthen und die Ingenieure Arthur Polt, Friedrich Esser, Julius Stanek, Josef Opolski und Johann Brantner zu Ober-Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Rechnungsrevidenten-, eventuell Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstellen bei der niederösterreichischen Statthalterei bis 7. Juli 1899 (Amtsbl. Nr. 143.)

2 Bezirkshauptmannsstellen der VII., bezw. 2, eventuell 3 Statthalterei-Secretärsstellen in der VIII. Rangsclasse in Dalmatien bis 9. Juli 1899 (Amtsbl. Nr. 143.)

1 Bezirksthierarztstelle in der XI. Rangsclasse in Galizien bis 10. Juli 1899 (Amtsblatt Nr. 139.)

1 Rechnungsrathsstelle in der VIII., eventuell 1 Rechnungsrevidentenstelle in der IX., 1 Rechnungsofficialsstelle in der X. und 1 Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien bis 15. Juli 1899 (Amtsbl. Nr. 141.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.